

Vorlage Nr.: LS_74_2021_DS11
Aktenzeichen: 02-14-6

Zuständiger Bereich: Präsidialkanzlei
Verfasser/in: Dr. Katja Külper-Sörries
Bearbeiter/in: Jochen von der Heidt
0211 4562-247
jochen.von_der_heidt@ekir.de

Beschlussvorlage

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zum Abschluss der gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg

Gremium	Zuständigkeit / Zusatzinfo	Datum / Dauer	Berichterstattung
Landessynode	Entscheidung		
LS Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II)	Vorberatung		

Anlage(n):

2020-12-24_Anlage zur Vorlage+QS_Entwurf Kirchengesetz_ohne Begründung
2020-09-24_Anlage 2_ Kirchengesetz samt Anlage
2020-09-24_Anlage 3_ Anschreiben EKD

Beschluss:

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zum Abschluss der gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg wird beschlossen.

Begründung/Gegenstand der Beratung:

Die Landessynode hat 2007 das Kirchengesetz zum Abschluss der gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg beschlossen und damit der dem Gesetz als Anlage beigefügten gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen zugestimmt (Anlage 2 Kirchengesetz samt Anlage).

Zu 1.:

Die Anlage zu dem Gesetz ist die Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005 (ABI. EKD 2005, S. 571). Inhaltlich geht es um

die Regelungen zum Erwerb in einer Kirchengemeinde, die nicht die Wohnsitzkirchengemeinde ist, oder das Fortsetzen der Kirchenmitgliedschaft zu der bisherigen Kirchengemeinde bei einem Wohnsitzwechsel, jeweils über landeskirchliche Grenzen hinweg.

Die Einfügung der Sätze 2 und 3 in Artikel 1 des Gesetzes entspricht den Forderungen nach leichtem Gepäck: Mit der Einfügung der Ermächtigung soll die Kirchenleitung nach vorheriger Zustimmung sowohl des Ständigen Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen als auch des Ständigen Innerkirchlichen Ausschusses, wenn die Bedeutung der Sache nicht der Beschlussfassung der Landessynode entspricht, einer Änderung der Anlage, ohne die Landessynode mit der Änderung zu befassen, zustimmen können. Der Beschluss zur Änderung der Anlage muss im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht werden.

Zu 2.:

In der Anlage zum Gesetz wird u. a. der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde als der Wohnsitzkirchengemeinde und das Fortsetzen der Kirchenmitgliedschaft zur bisherigen Kirchengemeinde bei Verlegung des Wohnsitzes jeweils über landeskirchliche Grenzen hinweg geregelt.

Über Anträge auf Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft entscheiden die nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Stellen der Gliedkirche, in der die Kirchenmitgliedschaft erworben oder fortgesetzt werden soll. Das Verfahren sieht vor der Änderung vor, dass in beiden Fällen (also dem Erwerb der Kirchenmitgliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde als der Wohnsitzkirchengemeinde und dem Fortsetzen der Kirchenmitgliedschaft zur bisherigen Kirchengemeinde bei Verlegung des Wohnsitzes) vor der Entscheidung das zuständige Organ der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zu hören ist.

Die Dauer des Verfahrens ist vor allem wegen des Anhörungsverfahrens lang. In der Praxis gibt es auch zwischen einzelnen Landeskirchen bilaterale Absprachen, auf das Anhörungsrecht der Wohnsitzkirchengemeinde zu verzichten.

Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung wurde daher im Verfahren vorgeschlagen, auf das Anhörungsrecht der abgebenden Kirchengemeinde komplett zu verzichten. Als Argument für die Beibehaltung des Anhörungsverfahrens wurde vorgebracht, die Wohnsitzkirchengemeinde könnte im Anhörungsverfahren von den Gründen des Gemeindemitglieds erfahren. Daher wird das Anhörungsverfahren durch ein Informationsverfahren ersetzt. Die Referentenkonferenz für Datenschutz, Meldewesen und Kirchenmitgliedschaftsrecht hat die Änderung beraten und im März wurde der Entwurf bei der Tagung der Leitenden Juristen vorgestellt.

Inhaltlich wird das Anhörungsverfahren durch ein Informationsverfahren ersetzt. § 3 Absatz 3 Satz 2 der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7.12.2005 (ABl. EKD S. 571) lautet dann „Die Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird über den Antragseingang unverzüglich informiert.“ (anstatt „Vor der Entscheidung ist das zuständige Organ der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zu hören.“).

Im Übrigen bleibt die Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über landeskirchliche Grenzen hinweg unberührt. Insbesondere wird die Verpflichtung, nach der Entscheidung sowohl den Antragsteller als auch die Wohnsitzkirchengemeinde schriftlich zu informieren, durch die Änderung nicht berührt.

Auch innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland (Gemeindezugehörigkeitsgesetz) wurde das Verfahren bei Erwerb bzw. Fortsetzen der Kirchenmitgliedschaft zu einer anderen Kirchengemeinde als der Wohnsitzkirchengemeinde verschlankt; insbesondere auf eine Anhörung wurde in dem neu gefassten Gesetz vom 12. Januar 2018 verzichtet.

Die Evangelische Kirche in Deutschland hat daher unter anderem die Evangelische Kirche im Rheinland mit der Bitte um die Zeichnung der Änderungsvereinbarung angesprochen (Anlage 3).

Das Kirchengesetz zum Abschluss der gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg wurde aufgrund von Artikel 13 Absatz 3 Kirchenordnung beschlossen. Denn nach diesem Artikel kann die Gemeindezugehörigkeit auch zu einer anderen Kirchengemeinde als der Wohnsitzkirchengemeinde begründet werden. Nach Artikel 13 Absatz 3 Satz 2 KO regelt das Nähere ein Kirchengesetz.

Aus diesem Grund muss auch die Veränderung durch Kirchengesetz geregelt werden.

Kommunikation der Entscheidung:

Veröffentlichung im Amtsblatt. Rücksendung der Vereinbarung an die EKD.

Auswirkungen auf Kirchengemeinden und Kirchenkreise:

Änderung im Verfahren: Aufgabe der Anhörung der Wohnsitzkirchengemeinde; jetzt (unverzögliche) Information bei Eingang des Antrags.

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zum Abschluss der gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg

Vom ... Januar 2021

Entwurf

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat aufgrund von Artikel 13 Absatz 3 der Kirchenordnung vom 10. Januar 2003 (KABL. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2020 (KABL. S. 42), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Kirchengesetzes zum Abschluss der gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg

1. Dem Artikel 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Entspricht die Bedeutung der Sache nicht der Befassung der Landessynode, wird die Kirchenleitung ermächtigt, nach vorheriger Zustimmung sowohl des Ständigen Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen als auch des Ständigen Innerkirchlichen Ausschusses einer Änderung der Anlage zum Kirchengesetz zum Abschluss der gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg zuzustimmen. Der Beschluss zur Änderung der Anlage muss im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht werden.“

2. In der Anlage zum Kirchengesetz zum Abschluss der gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg erhält § 3 Absatz 3 Satz 2 folgende Fassung:

„Die Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird über den Antragseingang unverzüglich informiert.“

§ 2
Inkrafttreten

Das Kirchengesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.



EVANGELISCHE
KIRCHE
IM RHEINLAND

Evangelische Kirche im Rheinland
Eing. 12.1.2007
Zybach

LS2007-B47

Auszug
aus dem Protokoll der Landessynode
der Evangelischen Kirche im Rheinland
vom 11. Januar 2007

**Kirchengesetz
zum Abschluss der gliedkirchlichen Vereinbarung
über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen
über landeskirchliche Grenzen hinweg**

- 2. Lesung -

Beschluss 47:

Das Kirchengesetz zum Abschluss der gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über landeskirchliche Grenzen hinweg wird in der in erster Lesung festgestellten Fassung in zweiter Lesung beschlossen.

(Einstimmig)

Das Kirchengesetz hat folgenden endgültigen Wortlaut:

**Kirchengesetz
zum Abschluss der gliedkirchlichen Vereinbarung
über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen
über die landeskirchlichen Grenzen hinweg.**

Vom 11. Januar 2007

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von Artikel 13 Absatz 3 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Zustimmung zur gliedkirchlichen Vereinbarung

Der als Anlage beigefügten gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen wird zugestimmt.

V/ 02-14-1

Artikel 2

Aufhebung der Vereinbarung mit der Evangelischen Kirche von Westfalen

Das Kirchengesetz zu der Vereinbarung über die Regelung der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. Januar 1993 (KABl. S. 3) wird aufgehoben.

Artikel 3

Aufhebung der Vereinbarung mit der Evangelischen Kirche der Pfalz

Das Kirchengesetz zu der Vereinbarung über die Regelung der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 12. Januar 1993 (KABl. S. 2) wird aufgehoben.

Artikel 4

Aufhebung der Vereinbarung mit der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Das Kirchengesetz zu der Vereinbarung über die Regelung der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 12. Januar 1993 (KABl. S. 46) wird aufgehoben.

Artikel 5

Übergangsregelung

Eine auf Grund einer der in Artikel 2 bis 4 genannten Vereinbarungen zuerkannte Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen bleibt auch nach In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes bestehen.

Artikel 6

In-Kraft-Treten

Das Kirchengesetz tritt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Anlage

Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen

Die Ev. Landeskirche Anhalts • Ev. Landeskirche in Baden • Ev.-Luth. Kirche in Bayern
• Ev. Kirche Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz • Ev.-luth. Landeskirche in
Braunschweig • Bremische Evangelische Kirche • Ev.-luth. Landeskirche Hannovers •
Ev. Kirche in Hessen und Nassau • Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck • Lippische
Landeskirche • Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs • Nordelbische Ev.-Luth. Kirche
• Ev.- Luth. Kirche in Oldenburg • Ev. Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

• Pommersche Ev. Kirche • Ev.-reformierte Kirche • Ev. Kirche im Rheinland • Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen • Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens • Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe • Ev.-Luth. Kirche in Thüringen • Ev. Kirche von Westfalen • Ev. Landeskirche in Württemberg schließen aufgrund von § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10.11.1976 (ABl.EKD S. 389), geändert durch Gesetz vom 8.11.2001 (ABl. EKD S. 486) die folgende Vereinbarung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen
- § 2 Voraussetzung
- § 3 Verfahren
- § 4 Rechtsfolgen
- § 5 Wegfall und Verzicht
- § 6 In-Kraft-Treten
- § 7 Übergangsregelung

§ 1

Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen

Kirchenmitglieder können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg auch die Kirchenmitgliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes erwerben oder in Fällen der Verlegung ihres Wohnsitzes die Kirchenmitgliedschaft zu ihrer bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen (Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen). Wohnsitz ist die nach staatlichem Melderecht ausgewiesene Hauptwohnung.

§ 2

Voraussetzung

Voraussetzung für die Kirchenmitgliedschaft zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist eine erkennbare Bindung an die andere Kirchengemeinde und die Möglichkeit, am Leben dieser Kirchengemeinde teilnehmen zu können.

§ 3

Verfahren

- (1) Die Entscheidung ergeht auf schriftlichen Antrag des Kirchenmitgliedes, Familienangehörige können sich dem Antrag anschließen.
- (2) Ein Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft aufgrund eines Wohnsitzwechsels ist binnen zwei Monaten nach Eintritt der Veränderung zu stellen. Ein Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft, der verspätet eingeht, gilt als Antrag auf Erwerb der Kirchenmitgliedschaft.

(3) Über Anträge auf Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft entscheiden die nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Stellen der Gliedkirche, in der die Kirchenmitgliedschaft erworben oder fortgesetzt werden soll. Vor der Entscheidung ist das zuständige Organ der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zu hören. Mit der Entscheidung ist bei Kirchengemeinden mit mehr als einem Pfarrbezirk auch die Zuordnung zu einem Pfarrbezirk zu treffen; dem Wunsch des Kirchenmitglieds ist insoweit zu entsprechen. Das antragstellende Kirchenmitglied und die Kirchengemeinde des Wohnsitzes sind schriftlich zu informieren. Kommunale Änderungsdaten sind von der Kirchengemeinde des Wohnsitzes an die aufnehmende Kirchengemeinde weiter zu leiten.

(4) Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei den dafür nach gliedkirchlichem Recht zuständigen kirchlichen Stellen Einspruch einlegen. Die Entscheidung ist endgültig.

(5) Der Erwerb und die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in der aufnehmenden Kirchengemeinde wird mit der dem Antrag stattgebenden Entscheidung wirksam.

§ 4

Rechtsfolgen

(1) Mit der Zugehörigkeit zur aufnehmenden Kirchengemeinde erwirbt das Kirchenmitglied auch zugleich die Kirchenmitgliedschaft in der zuständigen Gliedkirche der EKD.

(2) Das Kirchenmitglied hat in der aufnehmenden Kirchengemeinde alle Rechte und Pflichten eines Kirchenmitgliedes; dies gilt nicht für die Pflicht zur Entrichtung der Kirchensteuer. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern gegenüber den Körperschaften, die im Bereich der Kirchengemeinde des Wohnsitzes jeweils Kirchensteuergläubigerin sind, bleibt unberührt.

§ 5

Wegfall und Verzicht

(1) Die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen endet mit dem Wegzug aus der bisherigen Kirchengemeinde des Wohnsitzes, es sei denn, einem Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen wird stattgegeben.

(2) Auf die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen kann ein Kirchenmitglied verzichten mit der Folge, dass es Kirchenmitglied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Kirchengemeinde zu erklären, zu der die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen besteht.

(3) Die Erklärung nach Absatz 2 wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem diese zugegangen ist. Die Kirchengemeinde, zu der die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen besteht, unterrichtet schriftlich die Kirchengemeinde des Wohnsitzes über die bei ihr eingegangene Verzichtserklärung des Kirchenmitgliedes.

§ 6
In-Kraft-Treten

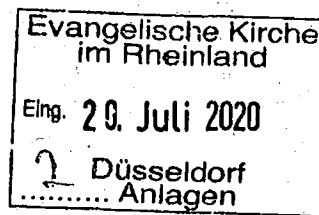
Diese Vereinbarung tritt für die vertragschließenden Gliedkirchen nach der gemäß ihrem jeweiligen Recht erforderlichen Zustimmung in Kraft. Für Gliedkirchen, die zu einem späteren Zeitpunkt der Vereinbarung zustimmen, tritt die Vereinbarung mit der späteren Zustimmung in Kraft.

§ 7
Übergangsregelung

- (1) Die bisher zwischen den Gliedkirchen der EKD bestehenden Vereinbarungen über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen treten außer Kraft, sobald diese Vereinbarung innerkirchlich in Kraft getreten ist.
- (2) Die nach den bisherigen Vereinbarungen begründeten Kirchenmitgliedschaften in besonderen Fällen bleiben bestehen.



Evangelische Kirche
in Deutschland



Kirchenamt

Wilper-Särries

Kirchenamt der EKD • Postfach 21 02 20 • 30402 Hannover

08.07.2020

Unser Zeichen:
AZ.0150/5

An die
Gliedkirchen
der Evangelischen Kirche in Deutschland

2.06 Referat Kirchliches Perso-
nenrecht, Datenschutz, Liegen-
schaftsrecht

zugleich per E-Mail an die Leitenden Juristinnen und Juristen der Gliedkir-
chen

Bei Rückfragen:
Stephan Liebchen
T. +49(0)157 3645 8425
Stephan.Liebchen@ekd.de

Sekretariat Lina Knauer
T. +49(0)511 2796-8444
F. +49(0)511 2796-998444
Lina.Knauer@ekd.de

**Betreff: Vereinbarung über die Änderung der Vereinbarung über die
Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7.12.2005**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen soll
in der Weise angepasst werden, dass Umgemeindungen über Gliedkir-
chengrenzen hinweg schneller vollzogen werden können.

Das Verfahren ist nach § 3 Abs. 3 der Vereinbarung über die Kirchenmit-
gliedschaft bis jetzt wie folgt ausgestaltet:

*„Über Anträge auf Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft ent-
scheiden die nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Stellen der Gliedkir-
che, in der die Kirchenmitgliedschaft erworben oder fortgesetzt werden soll.
Vor der Entscheidung ist das zuständige Organ der Kirchengemeinde des
Wohnsitzes zu hören. Mit der Entscheidung ist bei Kirchengemeinden mit
mehr als einem Pfarrbezirk auch die Zuordnung zu einem Pfarrbezirk zu tref-
fen; dem Wunsch des Kirchenmitgliedes ist insoweit zu entsprechen. Das an-
tragstellende Kirchenmitglied und die Kirchengemeinde des Wohnsitzes
sind schriftlich zu informieren. Kommunale Änderungsdaten sind von der
Kirchengemeinde des Wohnsitzes an die aufnehmende Kirchengemeinde
weiterzuleiten.“*

Die Umsetzung dieser Regelung kann mehrere Monate in Anspruch neh-
men. Dies stößt bei den Antragstellern auf Unverständnis. Offen ist insbe-
sondere, wie mit dem Anhörungsrecht nach § 3 Absatz 3 Satz 2 praktisch
umzugehen ist. Entgegen dem ursprünglichen Wortlaut der Vereinbarung
gibt es zwischen einigen Landeskirchen inzwischen bilaterale

Herrenhauser Str. 12
30419 Hannover
T. +49(0)511 2796-0
F. +49(0)511 2796-707
www.ekd.de

Info-Service
Evangelische Kirche
T. 0800 5040602
info@ekd.de
Mo bis Fr. 9 bis 18 Uhr

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE30 3506 0190 1010 5730 13
BIC: GENODED1DKD
Evangelische Bank
IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00
BIC: GENODEF1EK1

4.1/02-10-6

Absprachen, auf das Anhörungsrecht der abgebenden Kirchengemeinde zu verzichten und somit den Verwaltungsaufwand einer Mitgliedschaft in besonderen Fällen zu verringern.

Die Referentenkonferenz für Datenschutz, Meldewesen und Kirchenmitgliedschaftsrecht hat am 16. Mai 2019 Vor- und Nachteile einer Änderung der zwischenkirchlichen Vereinbarung beraten. Der Aufwand und die Länge des Verfahrens wurden für eine Änderung angeführt. Gegen eine Änderung könne sprechen, dass über das Anhörungsrecht die abgegebene Gemeinde von den Wechselgründen erfahren könne und möglicherweise für die eigene Arbeit Ableitungen treffen kann. Die Referentenkonferenz hat darum gebeten, weitere Schritte hin zu einer Änderung der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen zu unternehmen. Diese Haltung wurde auf der Folgesitzung am 13. Mai 2020 bestätigt. Die Fachgruppe Meldewesen hat im September 2019 mit großer Mehrheit befürwortet, dass auch ohne eine formelle Anhörung weiterhin eine Information an die abgebende Kirchengemeinde erfolgt. Idealerweise sollte diese Information auch über das Programm XKirche technisch erfolgen.

Die verschiedenen Argumentationslinien werden mit vorliegendem Entwurf zum Ausgleich gebracht. Die Anhörung wird durch eine Information nach Antragseingang ersetzt. Das Verfahren kann so deutlich beschleunigt werden. Die umgehende Information ermöglicht es der Wohnsitzgemeinde, zu reagieren und auf mögliche Konsequenzen hinzuweisen. Die Pflicht nach § 3 Absatz 3 Satz 4, nach der Entscheidung sowohl den Antragsteller als auch an die Kirchengemeinde des Wohnsitzes schriftlich zu informieren, bleibt durch diese Änderung unberührt.

Der anliegende Entwurf wurde bei der letzten Tagung der Leitenden Juristen am 11. März 2020 vorgestellt.

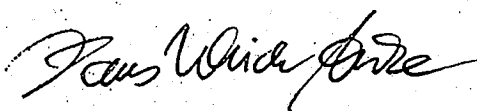
Wir wären dankbar, wenn Sie die unterzeichnete Änderungsvereinbarung

bis zum 30. September 2020

zurücksenden könnten. Nach Eingang aller Unterschriften können wir das Weitere veranlassen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage:

Änderungsvereinbarung
Vereinbarung vom 7.12.2005

**Vereinbarung über die Änderung der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft
in besonderen Fällen vom 7.12.2005 (ABl. EKD 2005 S. 571)**

Die Ev. Landeskirche Anhalts • Ev. Landeskirche in Baden • Ev.-Luth. Kirche in Bayern •
Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz • Ev.-luth. Landeskirche in Braun-
schweig • Bremische Evangelische Kirche • Ev.-luth. Landeskirche Hannovers • Ev. Kirche in
Hessen und Nassau • Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck • Lippische Landeskirche • Ev. Kir-
che in Mitteldeutschland • Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland • Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
• Ev. Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) • Ev.-reformierte Kirche • Ev. Kirche im
Rheinland • Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens • Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe •
Ev. Kirche von Westfalen • Ev. Landeskirche in Württemberg

schließen aufgrund von § 20 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 des
Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das
kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über
die Kirchenmitgliedschaft) vom 10.11.1976 (ABl. EKD S. 389), geändert durch Gesetz vom
8.11.2001 (ABl. EKD S. 486, 2003 S. 422), die folgende Vereinbarung:

Artikel 1

§ 3 Absatz 3 Satz 2 der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen
vom 7.12.2005 (ABl. EKD S. 571) wird wie folgt gefasst:

„Die Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird über den Antragseingang unverzüglich informiert.“

Artikel 2

Diese Vereinbarung tritt am 1.1.2021 in Kraft.

_____ den _____
[Ort] [Datum]

[Vertretungsberechtigte/r]

[Gliederkirche]